

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**
Abteilung Tiefbau

November 2021

NEWSLETTER DER ABTEILUNG TIEFBAU

Revision der Strassengesetzgebung per 1. Januar 2022

Mit mehreren parlamentarischen Vorstössen hat der Grosse Rat den Regierungsrat beauftragt, das 50 Jahre alte Strassengesetz zu revidieren. In einem ersten Schritt hat der Regierungsrat das Gesetz über das kantonale Strassenwesen (Strassengesetz, StrG) vorgelegt. In einem zweiten Schritt soll anschliessend ein neues Gesetz über die Motorfahrzeugabgabe erarbeitet werden. Der zentrale Punkt im ersten Teil der Revision ist die Neuregelung der Gemeindebeiträge an den Bau und Unterhalt der Innerortsstrecken der Kantonsstrassen. Im Übrigen werden die bewährten Instrumente und Verfahren beibehalten und optimiert. Das Gesetz wird inhaltlich und formal an die heutigen Anforderungen angepasst und für die zukünftigen Herausforderungen fit gemacht.



Welches sind die Ziele der Revision?

Die Revision verfolgt vier Ziele:

1. Optimierung der Verbundaufgabe Kanton – Gemeinden, Neuregelung der Mitfinanzierung durch die Gemeinden
2. Schaffung der Voraussetzungen für eine zeitgemässe Infrastruktur Kantonsstrassen
3. Langfristige Sicherstellung der Strassenfinanzierung
4. Rechtstechnische Aktualisierung

Welches sind die wichtigsten neuen Regelungen?

Zentraler Punkt ist die Neuregelung der Gemeindebeiträge an den Bau und Unterhalt der Innerortsstrecken der Kantonsstrassen. Anstelle eines Beitragssatzes in Abhängigkeit der Finanzkraft der Gemeinde gilt neu ein einheitlicher Beitragssatz von 35 %. Damit wird einerseits der indirekte Finanzausgleich eliminiert, andererseits wird der Beitragssatz wieder ungefähr auf das Niveau des durchschnittlichen Satzes von 1971, als das Kantonsstrassendekret erlassen wurde, zurückgesetzt. Bei Umfahrungen leistet die entlastete Gemeinde künftig einen Beitrag an die Anschlussknoten, auch wenn diese im Ausserort liegen. Die Umfahrungsstrasse selbst gilt in der Regel als Ausserortsstrecke, an welche keine Gemeindebeiträge geleistet werden müssen.

Der Übergang vom bisherigen auf das neue Recht ist wie folgt geregelt: Bei Projekten, die noch nicht abgeschlossen sind, werden den Gemeinden diejenigen Leistungen, welche bis 31. Dezember 2021 tatsächlich erbracht worden sind, zum bisherigen Beitragssatz verrechnet. Dazu wird 2022 für jedes

Projekt mit Gemeindebeitrag eine Zwischenabrechnung per 31. Dezember 2021 erstellt. Ab 1. Januar 2022 gilt der neue Beitragssatz von 35 %. Wurde ein Mischsatz (Ausserorts- und Innerortsstrecken ohne Kostenausscheidung) beschlossen, wird dieser basierend auf dem neuen Satz von 35 % neu berechnet. Wurde eine Ermässigung gewährt, wird der beschlossene Reduktionsfaktor auf den neuen Beitragssatz angewendet. Wurde ein Pauschalbeitrag beschlossen, wird dieser nicht neu berechnet. Diese Zwischenabrechnungen und Beitragsneuberechnungen werden zentral (CRW, Controlling ATB) erstellt. Die Projektleitenden müssen dazu nicht aktiv werden.

Die Strassenbeleuchtung an Innerortsstrecken von Kantonsstrassen verbleibt im Eigentum und in der Zuständigkeit der Gemeinden. Der Kanton ist interessiert, energieeffiziente LED-Technik zu fördern und unnötige Lichtverschmutzung zu reduzieren. Dabei muss aber die Verkehrssicherheit, insbesondere für Fussgängerinnen und Fussgänger, eingehalten werden. Neu leistet der Kanton deshalb jährliche Beiträge an den Betrieb der Beleuchtung, unter der Voraussetzung, dass diese den Vorgaben für die Verkehrssicherheit und der Energieeffizienz entspricht. Dafür erlässt der Kanton ein Beleuchtungsreglement. Die Abgeltung beträgt pro Kalenderjahr pauschal 200 Franken pro Leuchtpunkt. Die Gemeinden können ihre Anträge für das Beitragsjahr 2022 unter www.ag.ch/strassengesetz > Strassenbeleuchtung / Beleuchtungsentschädigung einreichen. Es ist vorgesehen, ab 1. September 2022 ein medienbruchfreies Internetportal für Neuanmeldungen und Mutationen auf www.ag.ch zur Verfügung zu stellen.

Verkehrsmanagement-Systeme werden neu ins Gesetz aufgenommen. Verkehrsmanagement-Anlagen bestehen im Wesentlichen aus zentralen Steuerungsanlagen, welche in der Zuständigkeit des Kantons liegen, und dezentralen Erfassungs- und Steuerungsanlagen, welche als Elemente der Strassen gelten und damit Sache der Strasseneigentümer sind. Es können auch einzelne Anlagen auf Gemeindestrassen eingesetzt werden, um den Verkehrsfluss zwischen den Gemeinde- und Kantonsstrassen zu steuern.

Der Kanton kann Massnahmen an Gemeindestrassen in ein Kantonsstrassenprojekt einbeziehen, sofern der Gemeinderat zustimmt. In diesem Fall gehen die Projektierungskosten zu Lasten des Kantonsstrassenbauvorhabens. Bei Innerortsstrecken leistet die Gemeinde einen Beitrag von 35 %. An die Realisierungskosten für die Massnahmen an Gemeindestrassen kann der Kanton einen Beitrag bis höchstens 50 % leisten. Neu gibt es auch die Möglichkeit einer gemeinsamen Realisierung; im Rahmen von Kantonsstrassenbauvorhaben kann der Kanton im Auftrag der Gemeinde neu auch Massnahmen auf Gemeindestrassen realisieren.

Für kantonale Velorouten – bisher kantonale Radrouten – bleibt die Zuständigkeit für den Bau unverändert beim Kanton und bei den Gemeinden für den Betrieb und Unterhalt, soweit es um separate Radwege und nicht um Bestandteile von Kantonsstrassen geht. Neu kann der Kanton den Gemeinden einen Beitrag von pauschal 60 Franken pro Laufmeter an die Belagssanierung von Radwegen, die Bestandteile des kantonalen Veloroutennetzes sind und keine Erschliessungsfunktion haben, leisten.

Weitere Änderungen betreffen Präzisierungen bezüglich Zuständigkeit für die Kreditbewilligung auf Kantonsebene, Zuständigkeit des Kantons für Lichtsignalanlagen an Gemeinde- und Privatstrassen im Bereich von Verzweigungen mit Kantonsstrassen, Verzicht auf Benutzungsgebühren für Leitungen im Kantonsstrassenareal, die der allgemeinen Ver- und Entsorgung dienen, und Verzicht auf Gebühren für die Signalisationsberatung.

Welche Rechtsgrundlagen ändern konkret?

Grundlage ist das neue Gesetz über das kantonale Strassenwesen (Strassengesetz, StrG). Es enthält auch die wichtigen Bestimmungen aus dem Kantonsstrassendekret, das aufgehoben wird. Ins Strassengesetz werden auch Bestimmungen im Baugesetz, welche sich ausschliesslich auf Kantonsstrassen beziehen, überführt. Weitere Bestimmungen im Baugesetz werden inhaltlich angepasst

und präzisiert. Das bisherige Strassengesetz wird umbenannt in "Strassengesetz 1969 (aStrG)"; es enthält einzig noch den § 8 (Motorfahrzeugabgaben).

Ausführungsbestimmungen und Detailregelungen enthält die neue Kantonsstrassenverordnung (KSV). Mit dieser werden auch einzelne Bestimmungen in fünf anderen Verordnungen angepasst.

Wie ist der Stand der Revision und welches sind die nächsten Schritte?

Die öffentliche Anhörung fand im 3. Quartal 2020 statt. Der Grosse Rat hat nach den jeweiligen Vorberatungen in der Kommission UBV den Gesetzesentwurf in der ersten Beratung am 23. März 2021 mit einer Gegenstimme und in der zweiten Beratung am 15. Juni 2021 einstimmig beschlossen. Er hat damit die Vorlage und den straffen Terminplan mit dem Ziel, eine Inkraftsetzung per 1. Januar 2022 zu ermöglichen, vollumfänglich unterstützt. Die Referendumsfrist ist am 30. September 2021 unbenutzt abgelaufen.

Der Regierungsrat hat am 10. November 2021 die Inkraftsetzung des Strassengesetzes per 1. Januar 2022 – gleichzeitig mit der Aufhebung des Kantonsstrassendekrets und der Inkraftsetzung der Kantonsstrassenverordnung – beschlossen.

Die Vorbereitungsarbeiten für die Einführung und Umsetzung sind in vollem Gang. Dazu gehört insbesondere die Kommunikation. Extern wird über die neue Webseite www.ag.ch/strassengesetz sowie mit einem Schreiben an die Gemeinden über die wichtigsten Änderungen informiert. Die Mitarbeitenden der ATB wurden an der Informationsveranstaltung vom 3. November 2021 orientiert. Weitere Informationen erfolgen via Intranet des Kantons Aargau. Weiter ist die Vorbereitung der Zwischenabrechnungen sowie die Überprüfung und Anpassung der IMS-Dokumente unter Einbezug der Management-Delegierten angelaufen. Die wichtigsten IMS-Dokumente sollen per 1. Januar 2022 vorbereitet sein; weitere Anpassungen folgen im Verlauf des Jahres 2022.

Für Fragen oder Rückmeldungen zur Revision der Strassengesetzgebung wenden Sie sich bitte an Markus Rüedi, Fachspezialist Recht und Verfahren, Telefon 062 835 36 32, markus.ruedi@ag.ch.